

Jahresheft 2023 | Wichtige Ergänzung:

Auf Seite 80 ist folgender Text von der Abbildung verdeckt:

„Johann I. von Schleiden hatte 1347 von der Abtei – vergeblich – verlangt, sie möge in der Kutenbach (*Kotzenbach*) ein Badehaus errichten und unterhalten.

3. Die Eigenschaften der Lehngüter des Klosters zu **Golbach, Sisthal, Rinnen und auf Steinigerheck** bleiben unverändert. Für die dort anfallenden Kurmuten und Pfändungen sind weiterhin die Schöffen des Gerichts Steinfeld zuständig.

Zu Sisthal ist zu bemerken, dass Graf Dietrich dort 1518 selber Lehngüter von der Abtei hatte, für die er Kurmut und die üblichen Abgaben leisten musste.²⁹

4. Alle Büsche und Bäume sowie das Ackerland in dem abgesteinten Bezirk des Hofes **Reipach** (*Reitpach*) stehen Steinfeld zu. Das Kloster kann alles nach Belieben nutzen, auch Rodungen durchführen und die Äcker düngen und vergrößern ohne Behinderung durch Graf Dietrich oder seine Förster.

Das Recht der benachbarten Bauern auf den Weidgang ihres Viehs oder die Schweinemast (*Ecker*) in den Wäldern des Hofes bleibt bestehen.

Der Hofpächter (*Halffmann*) hat das Recht auf Brennholz aus der Herrschaft Schleiden und darf dort wie die übrigen Untertanen sein Vieh und die Schweine weiden lassen.

Das Weistum, mit dem die Schöffen des Gerichts Sistig alljährlich auf St. Andreastag (30. November) das Hofrecht gewiesen haben, wird zukünftig nicht mehr gewiesen, weil es Bestimmungen enthielt, die unnützlich waren, nicht angewandt wurden und vor vielen Jahren durch Gerichtsurteile für ungültig erklärt worden waren.“

Es tut uns leid, Entschuldigung.

²⁹ UBSt, S. 746.